

# Seniorenbeirat der Stadt Landsberg am Lech



Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeitigen Fassung folgende

## **Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Landsberg am Lech (Seniorenbeiratssatzung)**

### **§ 1 Aufgaben und Organe**

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Stadt Landsberg am Lech eine Seniorenvertretung (Seniorenbeirat). Die Seniorenvertretung versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat.
- (2) Die Organe der Seniorenvertretung sind:  
der/die Vorsitzende,  
der/die 1. und 2. Sprecher/in des Seniorenbeirates und  
die 7 weiteren Mitglieder des Seniorenbeirates sowie  
3 Mitglieder des Stadtrates der Stadt Landsberg am Lech, darunter der/die Referent(in)  
für Senioren.
- (3) Vorsitzende/r ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Landsberg am Lech kraft Amtes.  
Die Mitglieder des Stadtrates werden vom Stadtrat bestellt.  
Die weiteren Mitglieder des Seniorenbeirats werden im Rahmen einer Wahlversammlung gewählt.

### **§ 2 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Tag der Neuwahl.
- (2) Mitglieder der Seniorenvertretung sollen Gemeindebürgerinnen und -bürger sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 3 Wahlversammlung**

- (1) Zur Wahl der Seniorinnen und Senioren des Seniorenbeirates wird eine Seniorenwahlversammlung einberufen. Hierzu werden wenigstens sechs Wochen vorher neben allen interessierten Seniorinnen und Senioren auch alle Begegnungsstätten und Seniorenclubs informiert.
- (2) Die Begegnungsstätten und Seniorenclubs melden bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung ihre Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat. Interessierte Seniorinnen und Senioren ohne Institutionsbindung melden ihre Kandidatur ebenso bis spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung bei der Geschäftsstelle.

## **§ 4 Wahl**

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Wahlversammlung vor. Die Wahl der Seniorinnen und Senioren des Seniorenbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht neben dem Vorsitz und den Mitgliedern des Stadtrates aus neun weiteren, gewählten Mitgliedern.
- (3) Die von der Wahlversammlung gewählten Seniorinnen und Senioren werden vom Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech bestätigt.
- (4) Sind mehr Bewerber/innen entsprechend als Sitze vorhanden, entscheidet die Anzahl der Stimmen. Die nicht direkt gewählten Bewerber/innen werden in der Reihenfolge der Stimmzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.
- (5) Fallen im Seniorenbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmzahl nach. Gibt es keine Ersatzmitglieder, können bei der nächst anfallenden Seniorenbürgerversammlung Nachrücker auf die Dauer der restlichen Amtszeit des Seniorenbeirates gewählt werden.

## **§ 5 Konstituierende Sitzung, Vorsitz**

- (1) Der Seniorenbeirat wird nach außen durch den/die Oberbürgermeister/in und ein gleichberechtigtes Mitglied der Senioren (1. Sprecher/in) vertreten. Die Sitzungsleitung hat der/die Oberbürgermeister/in inne. Bei Anträgen gegenüber der Stadt vertritt der/die Oberbürgermeister/in nicht.
- (2) Der/die Sprecher/in und eine Stellvertretung wird vom Seniorenbeirat in der konstituierenden Sitzung gewählt.

## **§ 6 Entschädigung**

- (1) Die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nicht geleistet.
- (2) Dem Seniorenbeirat wird zur Erfüllung seiner Aufgaben ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Erstattung von Fortbildungs- und Reisekosten im Auftrag des Seniorenbeirates wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Geschäftsgang und Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Die Anregungen und Anträge des Seniorenbeirates werden von dem/der Oberbürgermeister/in bzw. von dem/der Sprecher/in der Seniorenvertretung an die entsprechenden Institutionen und Gremien weitergeleitet.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Seniorenbeiratssatzung der Stadt Landsberg am Lech in der Fassung vom 16.09.2021 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 17.10.2022

Stadt Landsberg am Lech



Doris Baumgartl  
Oberbürgermeisterin